

**Ordnung
des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften (FB KSW)
der
FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 10. Juni 2004**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) und des § 19 Abs. 2 der Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 15.10. 2001 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr.3/2001 vom 15.10.2001), hat der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organe des Fachbereichs

- § 1 Organe des Fachbereichs
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans
- § 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans
- § 4 Prodekanin/Prodekan
- § 5 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 6 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 7 Erweiterter Fachbereichsrat
- § 8 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 9 Sitzungsteilnehmende und Gäste

II. Verfahrensregelungen

- § 10 Termine und Einberufung der Fachbereichsratssitzungen
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

- § 23 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats
- § 24 Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte
- § 25 Institutsräte
- § 26 Berufungskommissionen
- § 27 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

IV. Schlussvorschriften

- § 28 Siegel
- § 29 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Organe des Fachbereichs

§ 1 Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin/der Dekan und der Fachbereichsrat.
- (2) Darüber hinaus kann der Fachbereich Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans

- (1) Der Fachbereich wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie oder er vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Können sowohl die Dekanin/der Dekan als auch die Prodekanin/der Prodekan an einer Fachbereichsratssitzung nicht teilnehmen, so übernimmt die Professorin/der Professor mit der längsten Zugehörigkeit zum Fachbereichsrat, hilfsweise mit dem höheren Dienstalter den Vorsitz.
- (3) Die Dekanin/der Dekan ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Entwicklungsplans des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat, die Durchführung von Evaluationen, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtung, für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie oder er nimmt die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen. Die Dekanin/der Dekan ist für die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin/der Dekan unverzüglich das Rektorat. Sie oder er ist verantwortlich für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Ihr oder ihm obliegt nach Maßgabe des § 103 Absatz 2 HG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Grundordnung die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs. Durch Beschluss des Fachbereichsrats können der Dekanin/dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden. Die Dekanin/der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors in den Räumen des Fachbereichs das Hausrecht aus. Die Dekanin/der Dekan bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Zentralbereichs des Fachbereiches als zuständiger Verwaltungseinheit, der von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan nehmen an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Dekanin/der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Habilitations-, die Promotions- oder die Prüfungsord-

nungen nichts anderes bestimmen.

- (6) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekane beträgt vier Jahre.

§ 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (4) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (5) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/ Professoren im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 4 Prodekanin/Prodekan

- (1) Die Prodekanin/der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Wahl zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der Gewählten/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (5) Die Prodekanin/der Prodekan wird von einer Vorgängerin/einem Vorgänger im Amt vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans der eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung des Fachbereichs.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Dekanin/den Dekan. Er nimmt die Berichte der Dekanin/des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann über alle Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.
- (3) Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der leistungsbezogenen Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt die Fachbereichsordnung sowie die sonstigen Ordnungen des Fachbereichs. Er beschließt insbesondere für jeden Studiengang eine Studienordnung und erlässt Promotions- und Habilitationsordnungen sowie - nach Überprüfung durch das Rektorat - die erforderlichen Prüfungsordnungen.
- (6) Der Fachbereichsrat kann jederzeit von der Dekanin/dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.

§ 6 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 - Als Mitglieder mit Stimmrecht:
 - 9 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 2 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - als beratende Mitglieder:
 - die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Prodekanin/der Prodekan mit beratender Stimme.
 - Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied aus seiner Gruppe an seine Stelle. Dies gilt auch für Fachbereichsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung. Die Unterrichtung des Ersatzmitglieds ob-

liegt dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Erweiterter Fachbereichsrat

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches sind, teilnahmeberechtigt (erweiterter Fachbereichsrat).

§ 8 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden von den Mitgliedern des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur eine Gruppenvertreterin/ein Gruppenvertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin/dem Dekan.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Senat, den erweiterten Senat und die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Sitzungsteilnehmer und Gäste

- (1) An den Sitzungen des Fachbereichsrats können außer den Mitgliedern des Fachbereichsrats auch die Ersatzmitglieder regelmäßig beratend teilnehmen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige als Gäste einladen
- (3) Die/der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, als Gäste hinzuziehen (sofern die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats dem nicht widerspricht).
- (4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die/der Vorsitzende auf Antrag eines Fachbereichsratsmitglieds im Einzelfall ein Rede- und Antragsrecht einräumen.
- (5) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; dies gilt auch für die anderen Gruppen.
- (6) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs oder eine Betriebseinheit unmittelbar betreffen, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (7) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitationsordnungen und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Bei der Beschlussfassung sind sie stimmberechtigt. Bei der Berechnung von

Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

- (8) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im übrigen Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Verfahrensregelungen

§ 10 Termine und Einberufung der Fachbereichsratssitzungen

- (1) Die/der Dekan beruft den Fachbereichsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen während des Wintersemesters und zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen während des Sommersemesters ein. Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans zu Beginn des Studienjahrs einen Sitzungsplan. Der Beschluss über die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung sowie der zur Beratung erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- (3) Der Fachbereichsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus besonders wichtigem Grund kann die/der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Fachbereichsrats einberufen.
- (4) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fachbereichsrats beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem abgegangen ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (5) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, die Dekanin/der Dekan hält die Behandlung durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig.
- (3) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlich-

keitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 12 Berichterstattung

- (1) Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.
- (2) An die Dekanin/den Dekan können hochschulpolitische und die FernUniversität betreffende Fragen gestellt werden.
- (3) Im Fachbereichsrat können Berichte weiterer Funktionsträgerinnen/Funktionsträger abgegeben werden.

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Antragstellerinnen/Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss eines Antrags das Wort verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.
- (5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor der Abstimmung in Schriftform der Protokollführerin/dem Protokollführer zu übergeben.

§ 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sollen nicht länger als vier Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Entscheidungen des Fachbereichsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit, ggfls. die Beschlussunfähigkeit fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt der Fachbereichsrat beschlussfähig, solange seine Beschluss-

unfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.

- (3) Stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie/er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fachbereichsratssitzung zu verkünden.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit (zweimal) zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalsachen sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 und 3 gelten auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.
- (4) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag/den oder die zu Wählende gestimmt haben.
- (5) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats für den Antrag/den oder die zu Wählende gestimmt haben.
- (6) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ihr/sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (7) Die Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte/die Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Bereichs-Gleichstellungsbeauftragten/der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Protokoll beizufügen.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" wird nicht abgestimmt.

- (2) Vor der Abstimmung fragt die Vorsitzende/der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Beschlüsse aus früheren Sitzungen können im Wege der Abstimmung nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn den Mitgliedern des Fachbereichsrats ein dementsprechender Antrag mit der Einladung zugesandt wurde. Für die Aufhebung oder Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre, Forschung und Kunst unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" vorzubringen.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - Überweisung an einen Ausschuss,
 - Schluss der Beratung,
 - Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
 - Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,

- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
 - Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Beschränkung der Redezeit,
 - Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrats,
 - Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehlers oder Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 - Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt wird. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (5) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats unterrichtet werden. Dazu werden die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach den Absätzen 3, 4 Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen und die Ersatzmitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Die Protokolle sind mit Ausnahme des vertraulichen Teils zu veröffentlichen.
- (2) Das Protokoll muss Angaben enthalten zu:
Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigefügte Anwesenheitsliste.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat in der Regel auf seiner nächsten Sitzung.
- (4) Mit Änderungen genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (5) Genehmigte Protokolle sind auch dem Rektorat zu übersenden.

§ 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Wahlen im Fachbereichsrat erfolgen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sind, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.
- (3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin/einen Kandidaten lauten, für die/den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Er fragt die/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt, sofern sie/er anwesend ist. Andernfalls holt er das schriftliche Einverständnis der/des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie/er nicht innerhalb von vierzehn Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.
- (5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder/Ersatzmitglieder festzuhalten.
- (6) Die Dekanin/der Dekan gibt das Ergebnis der Wahl im Fachbereich bekannt und leitet es an den Rektor weiter.
- (7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

§ 23 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Er kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Ausschüssen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse).
- (2) In beschließenden Ausschüssen für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren berühren, müssen die Professorinnen/Professoren mindestens über einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammen verfügen.
- (3) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen folgende Ausschüsse und Kommissionen:
 - Prüfungsausschuss
 - Promotionsausschuss
 - Je eine Kommission für jeden eingerichteten Studiengang
- (4) Den Ausschüssen/Kommissionen gem. Abs. 3 gehören an:
 - 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
 Für die Mitglieder der Ausschüsse/Kommissionen werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

- (5) Der Fachbereich richtet ab dem Studienjahr 2005/06 Evaluationsbeiräte für alle Studiengänge ein; diese Beiräte sind mit 3 – 5 externen Expertinnen/Experten zu besetzen.
- (6) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (7) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt.
- (8) Jedes Fachbereichsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten ihrer/seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.
- (9) Zu Mitgliedern/Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreter/innen zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmgleichheit, so entscheidet die/der Vorsitzende durch Los.
- (10) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.
- (11) Der Ausschuss/die Kommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Kommission jeweils aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht. Die Dekanin/der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.
- (13) Zur Erledigung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben kann der Fachbereichsrat auch Vertreter der in Abs. 4 genannten Gruppen aus anderen Fachbereichen, Hochschulen oder Einrichtungen als stimmberechtigte Mitglieder in seine Ausschüsse/Kommissionen wählen. In diesem Falle kann der Fachbereichsrat auf Antrag die Anzahl der in § 4 genannten Mitglieder verdoppeln.

§ 24 Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Im Fachbereich, den Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung können auf Vorschlag der im jeweiligen Bereich beschäftigten Frauen durch die Gleichstellungskommission Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Wählbar sind die im jeweiligen Bereich beschäftigten Frauen.
- (2) Die Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für die weiblichen Mitglieder und Angehörigen des jeweiligen Bereichs.
- (3) Die Bereichs-Gleichstellungsbeauftragten sind beratende Mitglieder der Gleichstellungskommission.

§25 Institutsräte

Zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht zu den Aufgaben der Kommissionen und Ausschüssen gem. § 23 gehören, bildet der Fachbereich Institutsräte; diesen gehören an:

- die Vertreter u. Vertreterinnen der Gruppe der Professoren gem. § 13 Abs. 1 des/der jeweiligen Faches/Fächer
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

§ 26 Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und je ein Mitglied aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden, angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitgliederzahlen können bis auf acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und bis auf insgesamt sieben Mitglieder aus den anderen Gruppen erhöht werden; dabei muss die Zahl der Mitglieder aus den anderen Gruppen stets mindestens um eins niedriger sein als die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Die Verteilung der Mitglieder aus den anderen Gruppen regelt der Fachbereichsrat bei der Bildung der Berufungskommission.
- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird von der Berufungskommission eine Professorin/ein Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, gewählt.
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Hochschule, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 27 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

- (1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird - sofern der Fachbereichsrat nichts anders bestimmt - durch die Dekanin/den Dekan, oder ein von ihr/ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr/ihm geleitet, bis eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Ort, Beginn, Ende, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin/dem Dekan zuzuleiten.

IV. Schlussvorschriften

§ 28 Siegel

Der Fachbereich führt ein eigenes Siegel.

§ 29 Änderung der Fachbereichsordnung

- (1) Änderungen der Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Die Fachbereichsordnung vom 01.10.2002 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 27.04.2004.

Hagen, den 10. Juni 2004

Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der FerUniversität in Hagen

Univ. Prof. Dr. Arthur Benz